[FR] Aussetzung des Erlasses zur Altersverifikation der Nutzer von 17 Porno-Webseiten n

IRIS 2025-7:1/14

Amélie Blocman
Légipresse

Die Betreiberin der Website xHamster einer Pornoseite, hat beim "Richter für einstweilige Verfügungen" (Juge des référés) die Aussetzung eines Erlasses der französischen Regierung vom 26. Februar 2025 beantragt. Dieser Erlass benennt gemäß Art. 10-2 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 siebzehn Online-Dienste und eine Video-Sharing-Plattform, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, die er verpflichtet, ein wirksames System zur Altersverifikation der Nutzer ihrer Websites einzuführen, die pornografische Inhalte verbreiten, unter Androhung von Geldstrafen und Sperr- oder Auslistungsmaßnahmen, die von der ARCOM verhängt werden.

In dem vorliegenden Fall hielt der Staatsrat es für notwendig , dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um zu klären, ob die Art. 10, 10-1 und 10-2 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 mit den Zielen der Richtlinie 2000/31/EG vereinbar sind, unter Berücksichtigung des Wortlauts der Richtlinie in der Auslegung durch den EuGH in seinem Urteil vom 9. November 2023, Google Ireland Ltd. und andere. Zum anderen hat das Berufungsgericht Paris (Cour d'appel de Paris) die Entscheidung über den Antrag auf Sperrung der Website xHamster bis zur Beantwortung der Fragen zur Vorabentscheidung durch den EuGH ausgesetzt, da die Entscheidung des europäischen Gerichtshofs sich auf die Beilegung des bei ihr anhängigen Rechtsstreits auswirken kann. Aus diesen Gründen ist der Juge des référés der Auffassung, dass der Rechtsakt, der von der Regierung erlassen wurde, als ein Rechtsakt betrachtet werden sollte, der ernsthafte Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit EU-Recht e weckt. Ein solcher Zweifel reiche aus, um allein eine Dringlichkeitssituation zu begründen en, ohne dass man sich zu den anderen Gründen äußern muss, die sich auf die Dringlichkeit der Aussetzung des strittigen Erlasses beziehen.

Der Juge des référés kommt daher nach dem Stand der Beweisaufnahme zu dem Schluss, dass die Argumente, die von der Klägerin vogebracht werden [und die sich darauf stützen, dass Artikel 10-2 des Gesetzes vom 21. Juni 2004, auf dessen Grundlage der angefochtene Erlass beschlossen wurde, nicht mit der Richtlinie 2000/31/EG vereinbar ist, weil dieser Artikel nicht das Verfahren berücksichtigt, das in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der EU-Richtline festgelegt ist. Die Richtlinie, so der Juge des référés, schreibt vor, dass ein Mitgliedstaat, der eine von einem anderen Mitgliedstaat aus erbrachte Dienstleistung beschränken will, den Staat

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

der Niederlassung und die Europäische Kommission zuvor von dieser Absicht unterrichten muss. Die Richtlinie schreibt außerdem vor, dass die Maßmahmen geeignet sein müssen, geeignet sind, ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Erlasses aufkommen zu lassen.

Die beiden Voraussetzungen von Artikel L. 521-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes erfüllt sind (Dringlichkeit der Aussetzung der Durchführung des Erlasses und Bestehen eines ernsthaften Zweifels an seiner Rechtmäßigkeit), ordnet der Juge des référés die Aussetzung des Erlasses vom 26. Februar 2025 an.

TA Paris, 16 juin 2025, n° 2514377, Hammy Media LTD (décision non définitive)

TA Paris (Verwaltungsgericht Paris), 16. Juni 2025, Nr. 2514377, Hammy Media LTD (nicht-endgültige Entscheidung)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025